

## Fragen und Antworten für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Unterstützung durch zusätzliches Testpersonal

### **Frage: An wen richte ich meinen Unterstützungsbedarf?**

**Antwort:** Der Bedarf zur personellen Unterstützung bei der Durchführung von Schnelltests ist durch die Einrichtung, sofern im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt oder im Land eine Bedarfserhebung durchgeführt wird, der hierzu örtlich benannten zuständigen Stelle zu melden. Unterstützungsleistungen können von Einrichtungen nicht unmittelbar bei Dienststellen der Bundeswehr oder der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Die zuständigen Stellen führen die Meldungen zusammen und leiten den Bedarf im Rahmen eines Amtshilfeersuchens an die Bundeswehr bzw. zur Gewinnung von Freiwilligen an die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter.

In der Meldung sollten die Angaben zum Bedarf möglichst konkret gemacht werden: Voraussichtliche Dauer des Einsatzes; gewünschter Zeitraum (Tage; Stunden); genauer Ort des Einsatzes.

### **Frage: Woher kommen die zusätzlichen Tester?**

**Antwort:** Es soll zunächst für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen Personal der Bundeswehr zum Einsatz kommen, zudem hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Hotline eingerichtet, über die sich freiwillige Tester melden können, die im Anschluss eingesetzt werden können.

Mittelfristig sollen für diese Aufgabe zivile Freiwillige eingesetzt werden. Die Bundeswehr leistet also eine kurzfristige, aber sofort verfügbare „Anschubhilfe“. Die Bundeswehr stellt ihr Personal den Landkreisen oder den kreisfreien Städten bzw. den Ländern zur Verfügung, die dieses Personal dann entsprechend der Bedarfsanmeldungen auf die Einrichtungen verteilen.

In einem vergleichbaren Verfahren werden in der Folge die Personen vermittelt, die sich über die Hotline der BA gemeldet haben.

Die über die BA-Hotline gewonnenen Tester können auch von Einrichtungen eingesetzt werden, die vorher kein Bundeswehrpersonal eingesetzt hatten.

### **Frage: Wie sind die zusätzlichen Tester geschult und vorbereitet?**

**Antwort:** Die für den Einsatz vorgesehenen Personen werden durch das Deutsche Rote Kreuz oder - abhängig von der örtlichen Situation - andere Hilfsorganisationen geschult. Die Schulung wird so gestaltet, dass die Tester im Anschluss daran unmittelbar zum Einsatz in den Einrichtungen kommen können. Mit Blick auf die medizinisch nicht vorgebildeten Teilnehmer wird durch das DRK eine qualifizierte Kompaktschulung mit theoretischer und praktischer Einweisung in die Anwendung der Schnelltests sichergestellt.

Der Einrichtung entstehen für die Schulung durch das DRK keine Kosten. Insofern Einrichtungen oder Träger eigene Schulungsmöglichkeiten haben, können diese genutzt werden.

**Frage: Wie wird die passende Unterstützung gefunden?**

**Antwort:** Bei der Zusammenführung von potentiellen Testerinnen und Tester mit Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden die koordinierenden Stellen vor Ort bzw. im Land darauf achten, dass die Anforderungen der Einrichtung und die Möglichkeiten der unterstützenden Person möglichst zueinander passen.

Die für den Einsatz als Testerin oder Tester vorgesehenen Personen sind darauf vorbereitet, dass der Beschäftigungsumfang in der Einrichtung abhängig vom Bedarf vor Ort (Größe der Einrichtung, Ausstattung mit Personal, Besucheraufkommen) ist und z.B. viele Besuche am Wochenende stattfinden, so dass gerade dann oft zusätzliche Unterstützung notwendig ist.

**Frage: Wie lange wird die Unterstützung voraussichtlich zur Verfügung stehen?**

**Antwort:** Die vom Bund geförderte Unterstützung durch zusätzliches Testpersonal wird mit Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 22.03.2021 über den 31. März 2021 hinaus weiterhin aufrechterhalten.

Im Einzelnen wird sich die Unterstützung vor Ort und in der einzelnen Einrichtung nach dem konkreten Bedarf, nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Personen und nach der Entwicklung des Infektionsgeschehens richten.

**Frage: Was muss ich als Einrichtung konkret tun, um die unterstützende Testperson einzustellen?**

**Antwort:** Die Einrichtung stellt die zusätzliche Testperson nach Prüfung, ob sie zur Einrichtung passt, ein, d.h. sie schließt mit ihr einen Arbeitsvertrag, der insbesondere die konkreten Aufgaben, die Einsatzzeiten, die Vergütung und ggf. die Gesamtdauer des Einsatzes regelt.

Die Vergütung, die die Einrichtung im Rahmen dieser Initiative des Bundes zahlt, soll sich an 20 Euro pro Stunde orientieren.

Freiwillige, die sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres melden, bleiben in ihren Verträgen des jeweiligen Freiwilligendienstes, müssen allerdings in Absprache zwischen der aufnehmenden Einrichtung und der bisherigen Freiwilligendienst-Einsatzstelle umfassend versichert werden, insbesondere hinsichtlich eines umfassenden Unfall- und Haftpflichtrisikos.

**Frage: Können die Testungen abgerechnet werden?**

**Antwort:** Die Testungen durch die zusätzlichen Unterstützungskräfte können durch zugelassene Pflegeeinrichtungen entsprechend der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach dem dort niedergelegten Verfahren abgerechnet werden. D.h., dass zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig sind.

Dies gilt ausdrücklich auch für Aufwendungen durch Fremdleistung, etwa die über die BA zu gewinnenden Kräfte.

Einrichtungen der Eingliederungshilfe können ab 25. Januar 2021 ebenfalls zusätzliche Personalkosten in Höhe von 9 Euro pro tatsächlich durchgeführtem Test gemäß der

Coronavirus-Testverordnung zusammen mit der Abrechnung für die Sachkosten gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen geltend machen (siehe Corona-Testverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2021; BAnz AT 27.01.2021 V2).

Dies gilt jeweils jedoch nicht im Umfang einer für die Einrichtung kostenfreien Unterstützung bei der Testung etwa durch die Bundeswehr. Hier können keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.